

BGer 8C 77/2017 vom 14. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_77_2017

FR: TF 8C 77/2017 du 14 septembre 2017

IT: TF 8C 77/2017 del 14 settembre 2017

Regeste

Unfallversicherung (Einkommensvergleich;Invalideneinkommen) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers ist streitig, ob ihm ein Wechsel von der als selbstständig Erwerbender ausgeübten Tätigkeit als Sanitärinstallateur mit eigenem Betrieb zu einer Betätigung in unselbstständiger Stellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar ist. Gegebenenfalls muss er sich im Rahmen eines Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG den dabei allenfalls möglichen Verdienst als trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung erzielbare Einkünfte (Invalideneinkommen) anrechnen lassen.

E. 2.2

Trotz des Antrages, wonach "die Sache zur neuen Entscheidung..... zurückzuweisen" sei, legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb eine Rückweisung an eine der Vorinstanzen angezeigt sein sollte, damit diese anschliessend neu über die Streitsache befindet. Seine Argumentation in der Beschwerdeschrift beschränkt sich vielmehr darauf, Gründe zu nennen, welche - wären sie berechtigt - allenfalls eine von der vorinstanzlichen Erkenntnis abweichende Beurteilung der Zumutbarkeit einer Aufgabe der beruflichen Tätigkeit als selbstständig Erwerbender mit eigenem Betrieb zugunsten einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in unselbstständiger Stellung rechtfertigen könnten. Damit wird - zumindest sinngemäss - eine entsprechende Änderung des angefochtenen Entscheides beantragt. Dabei soll die Zumutbarkeit eines Wechsels der erwerblichen Betätigung des Beschwerdeführers verneint werden.

E. 3

Entsprechend ist zu prüfen, ob es als zumutbar zu werten ist, dass der Beschwerdeführer seine seit Jahren geführte Unternehmung aufgibt, um einer den bestehenden Leiden besser angepassten Beschäftigung nachzugehen.

E. 3.1

Bezüglich der für die Beurteilung dieser Frage massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundsätze kann auf die Erwägungen im angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden.

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Wechsels von einer selbstständig zu einer unselbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeit nach der Rechtsprechung (SVR 2017 IV Nr. 6 S. 15 ff. E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen) zu berücksichtigenden Kriterien objektiver und subjektiver Art einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei ist es zum Schluss gelangt, dass das Alter und die noch zu erwartende relativ lange Aktivitätsdauer der Aufgabe des eigenen Betriebes und der Annahme einer anderen Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht entgegenstehen. Ebenso wenig liess es die geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Stellensuche und die behauptete - allerdings nicht erstellte - Notwendigkeit eines damit verbundenen Wohnortwechsels als Gesichtspunkte gelten, welche die Zumutbarkeit einer Änderung des beruflichen Umfeldes in Frage stellen würden. Auch ein Vergleich des mit der Verweisungstätigkeit zu erwartenden Mehrverdienstes mit den bei der Versicherung anfallenden Einsparungen genügte ihm nicht, um einen Verzicht auf eine berufliche Neuorientierung zu rechtfertigen. Diese Betrachtungsweise hat das kantonale Gericht ausführlich und überzeugend begründet, worauf verwiesen wird. Ihr kann sich das Bundesgericht in allen Teilen anschliessen.

E. 3.3

Mit den wesentlichsten der dagegen gerichteten Einwände des Beschwerdeführers hat sich bereits die Vorinstanz eingehend auseinandergesetzt. Für das Bundesgericht, das deren Auffassung vollumfänglich teilt, besteht kein Anlass, darauf im Einzelnen zurückzukommen. Von der geltend gemachten Bundesrechtsverletzung bei der Zumutbarkeitsbeurteilung kann jedenfalls keine Rede sein. Ebenso wenig sind neben dem Alter konkrete persönliche und berufliche Gegebenheiten ersichtlich, welche die Verwertbarkeit der Leistungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage stellen würden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass ihm dieser einen breiten Fächer geeigneter Einsatzgelegenheiten bietet.

E. 4

Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend trägt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.